

Ausgedinge, die oft den jüngeren Haushalt doch etwas schwer belasteten. Häufig waren diese Leistungen, Naturalabgaben natürlich, nach dem alten Bauernsprichwort festgesetzt worden: „Man muß den Löffel nicht eher aus der Hand geben, bis man sich selbst satt gegessen hat“. Besonders wenn der Sohn wohl gar einmal gezwungen war, waren solche Lasten für das Ausgedinge eine schwere Last auch für den Käufer. Noch schwieriger wurde das Verhältnis, wenn, was auch, aber selten vorkam, ältere Schwestern des Bauern rechtmäßig Aufenthalt und Unterhalt im Ausgedingehaus finden wollten und mußten. Manche bedangen sich aus, bis zu ihrem Lebensende am Tisch des Bruders mit essen zu dürfen; erhielten aber oft unzureichende Nahrung. Der Volksmund behauptet, solche Auszüglerinnen würden gewöhnlich mit „Schlickermilch“ gefüttert.

Um ein Bild davon zu geben, was alles sich ein Oberlausitzer Bauer im Ausgedinge vorbehielt, seien einige solche Ausgedingeverträge angeführt, die ich den Sammlungen Dr. Pilks im Archiv des ehemaligen Vereins für sächsische Volkskunde verdanke.

Johann Gottfried Werner in Neukirch behielt sich als er am 18. Dezember 1781 die Hälfte seines dienstbaren ganzen Bauerngutes in Oberneukirch an seinen zweiten Sohn Johann Christoph verkaufte, Folgendes zum „Auszuge“ vor: $1\frac{1}{2}$ Scheffel Acker und $2\frac{1}{2}$ Viertel Wiesewachs zu einer halben Kuh oder auf $\frac{1}{2}$ Jahr, und ist Käufer schuldig, solche mit zu hüten und den Acker zu bestellen und zuzurichten, ingleichen den dritten Teil von Obst. Sollte Verkäufer den Acker und Wiese nicht behalten wollen, so ist Käufer schuldig, an dessen Statt 3 Scheffel Korn, 1 Scheffel Gerste, ein Viertel Weizen in Körnern zu schütten, ferner ein Viertel Lein zu säen, wo Verkäufer seinen hinsät, wozu aber Verkäufer den Samen gibt, ein halbes Beete Kraut und ein halbes Beete Erdbirnen, wo es Verkäufer gefällig ist, das halbe Futter und Weide auf eine Kuh oder statt des halben Futters auf eine Kuh jährlich 6 Kannen Butter, 1 Schock Käse, $\frac{1}{2}$ Schock Eier, von Walpurgis bis Martini alle Tage $\frac{1}{2}$ Kanne süße Milch.

Wenn aber der Vater mit Tode abgeht, so erhält die Mutter die Hälfte von dem Ausgedinge. Wenn Verkäufers jetziges Eheweib verstarb oder er wieder heiraten sollte, so erhält dessen andere Frau nach seinem Tode freie Herberge und den 4. Teil von dem vorgenannten Ausgedinge.

Ferner behält sich Verkäufer vor, wenn es ihm gefällig ist, in Käufers seine Wohnung und Stube zu ziehen und seine Herberge darinnen zu nehmen, ingleichen eine Kammer zu seiner Bequemlichkeit, freies Waschen, Kochen und Backen bei Käufers Feuer und Licht. Wenn aber ein Stübchen und Kammer angebaut werden sollte, so giebt Käufer die Hälfte von allem dazu, ist auch schuldig, sodann einen Klasten Bauholz und ein Schock Reisig ohne Entgeld zu geben und vor die Tür zu fahren. (Gerichtsarchiv zu Neukirch Lit. W. N° 35 Acta publica in Sachen Johann Gottfried Werners, Bauers in Oberneukirch, contra Johann Christoph Werner, Bauer daselbst, wegen strittigen Ausgedinges. A° 1792).

Ähnlich waren auch in älterer Zeit die Verträge über das Ausgedinge festgesetzt, so z. B. einer aus dem 17. Jahrhundert. Als Georg Thomas (Domuß) am 3. Juli alten Stils 1611 sein Erbgericht zu Oberneukirch meißnischen Anteils an Barthel Wagner in einem Freimarkte (Tausch)

abtrat, wurde für die Eltern folgendes Ausgedinge festgesetzt:

Belangende Jacob Domus des vatern ausgedinge soll ime dem vorigen kauf nach gehalten werden: als ein stuck acker nach Fünf scheffel herabgetreidicht, item ein stuck wiesewachs vnngefehr nach zwey söderlein heuß, vnd soll der sohnn denn acker das erste jahr zu beschicken schuldigk sein, hernachmals aber soll inhaber guttes Jacob Domussen nicht mehr als denn mist, so viell er dessenn hat auf das ausgedinge zu furen schuldig sein, inngleichen auch das getrede, so viell in got dessenn bescheren wurde, einfuren, item zwo lechtern holz vnd zwey schock reisigk soll der besitzer des guttes auf denn seinen namen und reinsuren lassenn, item zwo kuh vnd ein kalben soll er imer mit seinem voh hüttenn lassenn, mehr drey küchebeete im krautgarten zu gebrauchen; es hat auch Jacob Domus den grummetstall ausgedinget, daran soll ime inhaber des gutts ein stuckenn aufschrotten lassenn und ganz zurichten lassenn mit dach und fach; dieweill aber besitzer des gutts den stall auch bedurffent, als hat er ime ein haus auff sein grund vnd bodenn zu bauen mit einem tennichn vnd banfen, das er sein getrede legen vnd ausdreschenn kann, bewilliget vnd zugesagt, in welchem Jacob Domus gar woll zufrieden ist. Dem acker belangende soll Jacob denn bey seinem leben gebrauchenn. Woe aber Jacob Domus ehe dan sein weib mit tode abginge, soll das halbe teil des ausgedinges denn besitzer des guttes anheimfallen, vnd nach todlichen abgange der mutter soll das ganze ausgedinge ins gutt fallenn. (Altes Gerichtsbuch von Oberneukirch Meißn. Anteils begonnen am 8. Juli 1611, jetzt im Oppen v. Huldbergischen Förstereiarchive zu Steinigtwolmsdorf. Bl. 2b—3.)

Beim Erwerb des hinterlassenen väterlichen Gutes in Oberneukirch meißnischen Anteils von Mutter, Geschwistern und Schwägern am Sonntag Oculi 1611 wurde folgendes Ausgedinge von dem Käufer Martin Kemisch bewilligt:

„Volget der mutter vorbehalt bey irem leben in solchen gutt, das ir kauffer zu halten zugesagt, nemblichenn 3 scheffel getredicht jertlichenn als $1\frac{1}{2}$ korn, $1\frac{1}{2}$ scheffel gersten $\frac{1}{2}$ virell weizen, 2 hunner zur kirmes, eine kuh mit zu wintern vnd sommern, 3 kuchebeete zu kraut vnd mehrenn, $\frac{1}{2}$ scheffel lein jertlichen mit zu seen, 3 schober heu, 3 obest beume als 2 apffel beume vnd ein birnbaum, 1 Schock eyer, eine gans, ein ganfer wird beim gutte gelassenn, wenn dauonn junge erzogen werdenn, soll er der mutter in allwege eine junge gans dauon zu gebenn schuldigk sein; desgleichen frey herberge beneben einer verschlossenen kammer, die soll inhaber des guttes in bauhaft haltenn. Dieses alles soll der mutter bey irem leben gehalten werdenn, nach abscheiden aber soll solches dem kauffer wider anheimfallen.“

Die jüngste Schwester Margareta soll kauffer bey sich haltenn, solange es ir gefellt, vnd wann sie es bedürffent mit ausstattung vorsehen; 5 M 22 kleinemgr 2 J ist oberwenten Margareten von der mutter, geschwister vnd schwegern zu kleidungk, mantell vnd rock vermacht worden, welches sie von barenn geldenn bekommen soll.“

(Im obenerwähnten Gerichtsbuche Bl. 4b—5.)

In der Urkunde, mittels deren Georg Petschel sein abgebranntes Bauerngut zu Meißnisch-Oberneukirch am 23./1. 1641 an „seinen Eydtmann Peter Bergern“ verkaufte, ist Folgendes zu lesen: